

Schulordnung/Schulreglement

1§ Zweck

Das PZZ bildet alle 12 Monate bis zu 13 Studierende zu dipl. Dentalhygienikerinnen/ Dentalhygienikern HF im Sinne des Rahmenlehrplans SBFI aus.

Die theoretische, vorklinische und klinische Ausbildung erfolgt zumeist in den Schulräumen des PZZ, die Praktika teilweise in einigen ausserhalb der Praxisgemeinschaft liegenden Praxen, in öffentlichen oder privaten Einrichtungen des Gesundheits- und Erziehungswesens.

2§ Ausbildungsdauer

Die ordentliche Ausbildungsdauer bei ununterbrochenem Vollzeit-Bildungsgang beträgt mindestens 5'400 Lernstunden.

Der Bildungsgang wird am PZZ nicht berufsbegleitend angeboten.

3§ Einschlägigkeit

Ein verkürzter Bildungsgang für DA's mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis wird am PZZ nicht angeboten.

4§ Anrechenbarkeit von Bildungsgängen

Das PZZ kann bereits erworbene Bildungsleistungen anrechnen, sofern der Erwerb der Schlusskompetenzen gewährleistet ist.

5§ Aufnahmeverfahren

Siehe Aufnahmeordnung.

6§ Probezeit und Probezeitabbruch

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Das Sicherungsgeld fällt jedoch vollumfänglich der Schule zu.

7§ Auflösung des Ausbildungsvertrages

Die Studierenden können das Ausbildungsverhältnis auf Ende eines jeden Semesters unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auflösen (auch während des Praktikumsjahres). Wird die Auflösung des Ausbildungsvertrages durch die Studenten eingeleitet, fällt das Sicherungsgeld vollumfänglich der Schule zu.

Die Schule kann das Ausbildungsverhältnis aus den folgenden Gründen auflösen:
Ungenügende Leistungen gemäss Promotionsordnung, aus wichtigen Gründen gemäss Art. 346 Abs. 2, oder, bzw. Art. 337 Abs. 2 OR.

8§ Arbeitsort und Arbeitszeit

Der theoretische, vorklinische und klinische Unterricht erfolgt vorwiegend in den Räumlichkeiten des PZZ's. Teilweise sind andere Unterrichtsorte vorgesehen.

Die Praktika finden am PZZ sowie an externen Praktikumsorten statt. Die Interessen der Studierenden werden nach Möglichkeiten berücksichtigt. Eine verbindliche Zusage für einen bestimmten Ausbildungsplatz kann jedoch nicht im Voraus gegeben werden.

9§ Ausbildungskosten für die DH-Ausbildung

Die Ausbildung wird grösstenteils indirekt finanziert durch Entschädigungen, welche die Schule während des Praktikumsjahres von den jeweiligen Zahnarztpraxen für den Einsatz der Praktikantinnen erhält. Damit kann das Schulgeld für die Studenten möglichst tief gehalten werden.

Das ordentliche Schulgeld für die ersten vier Semester beträgt **CHF 500.00 pro Semester**, resp. **CHF 10'500.00 pro Semester für Studierende aus dem Ausland**, und ist jeweils vor Beginn eines Semesters zu bezahlen. Die Diplomgebühren betragen CHF 600.00, die Registrierung beim SBFI ca. CHF 130.00.

Zu Ausbildungsbeginn wird ein Sicherungsgeld von CHF 6'000.00 erhoben, welches am Ende der Ausbildungszeit unter Abzug der Diplomgebühren, der SBFI-Registrierung und allenfalls offenen Schulgeldkosten (z.B. zusätzliche Instrumente) zurückbezahlt wird. Der verbleibende Betrag wird 30 Tage nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt. Bei Abbruch der Ausbildung durch die Studenten, oder bei nicht erreichter Semesterqualifikation (auch während der Probezeit), verfällt dieser Betrag.

Die Kosten für Bücher, Skripten und anderes Unterrichtsmaterial beträgt für die gesamte Ausbildungszeit CHF 2'000.00. Für die DH-Ausbildung werden neue Instrumente benötigt. Die zwei Instrumentensätze im Gesamtbetrag von CHF 4'500.00 haben die Studierenden vor Beginn der Ausbildung dem PZZ zu bezahlen (Stand 2011).

10§ Berufskleider

Für die Berufsbekleidung gelten die Richtlinien der Klinik.

11§ Entschädigung

Die Studierenden erhalten während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses keinen Lohn. **Im 5. und 6. Semester wird eine pauschale Vergütung, für die aufgelaufenen Ausbildungskosten und Spesen, von CHF 900.- pro Monat, gesamthaft CHF 10'800.-, ausbezahlt.**

12§ AHV

Die Studierenden sind selbst für Ihre AHV-Beitragszahlungen verantwortlich. Um allfällige Lücken in der AHV während der 3-jährigen Ausbildung zu vermeiden, sollten sie sich mit ihrer Ausgleichkasse in Verbindung setzen.

13§ Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist Sache der Studierenden. Falls die Studierenden in ihren Krankenversicherungen die Unfallversicherungen ausgeschlossen haben, weil sie vorher berufstätig waren, müssen sie diese unbedingt wieder aktivieren. Sonst sind die Studierenden nicht gegen das Risiko eines Unfalles versichert.

14§ Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

Das PZZ verfügt für die Studenten über eine kollektive Unfallversicherung, die zusätzliche Heilkunde, Invalidität und Todesfall beinhaltet. Diese kommt für Unfallschäden auf, die im Zusammenhang mit der Schultätigkeit stehen wie Unterricht, Patientenbehandlungen, externe Kurse und dem Sozialpraktikum, die nicht über die private Unfallversicherung abgedeckt sind. Nicht gedeckt sind Kosten für Unfälle, die in der Freizeit passieren.

Im 3. Ausbildungsjahr muss der Praktikumszahnarzt eine Betriebsunfallversicherung für die Praktikanten abschliessen. Eine Versicherung für Nichtbetriebsunfälle muss von den Studenten selbst abgeschlossen werden.

15§ Haftpflicht

Das PZZ übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung der Studierenden. Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden haften die Studierenden nach Massgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

16§ Gesundheitsschutz und Impfungen

Die Studierenden tragen die Verantwortung für ihre Gesundheit. Bei auffälligen Gesundheitsproblemen ist die Schulleitung zu benachrichtigen.

Die Studierenden haben sich vor Schuleintritt gegen Hepatitis B impfen zu lassen und führen den entsprechenden Titer-Nachweis (serologische Erfolgskontrolle) durch den Hausarzt durch. Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Impfschutz, unter Vorlage des Impfbüchleins, gegenüber dem Prophylaxe Zentrum Zürich ausgewiesen werden. Wird die Hepatitis B Impfung abgelehnt, muss eine Verzichtserklärung unterzeichnet werden.

Im Übrigen richtet sich der Gesundheitsschutz nach den kantonalen Richtlinien. Die Schulleitung kann Gesundheitskontrollen anordnen.

17§ Vergünstigungen

Die Schule händigt den Studierenden Ausweise für verbilligte Eintritte bei kulturellen Veranstaltungen aus.

18§ Nebenerwerb

Da die Ausbildung sehr intensiv ist und die Klinikzeiten in Schichten eingeteilt werden, empfehlen wir den Studierenden keinem Nebenerwerb nachzugehen.

19§ Curriculum/Stundenplan

Die Stundenpläne werden wöchentlich abgegeben. Änderungen wie Stunden-, Ferien-, Prüfungspläne etc. bleiben der Schule vorbehalten. Die theoretischen, die vorklinischen- und die klinischen Unterrichtsstunden finden nicht immer von 8.00 – 17.00 Uhr statt, sondern können variieren.

20§ Klassensprecherin

Jede Klasse entscheidet, ob sie eine Klassensprecherin und eine Stellvertreterin wählen möchte. Die Klassensprecherin vertritt die Anliegen und Anregungen der Klasse gegenüber dem Klassen-coach sowie der Schulleitung und sorgt für beidseitige Information.

21§ Beschwerden

Die Studierenden wenden sich bei Schwierigkeiten, die sich während der Ausbildung ergeben und nicht direkt mit der betroffenen Dozentin oder dem Klassencoach gelöst werden können, an die Schulleitung. Falls keine Lösung gefunden wird, besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Schulkommission zu richten. Diese Kommission entscheidet endgültig.

22§ Rekurse

Gegen die Auflösung des Ausbildungsvertrages können die Studierenden 20 Tage nach der schriftlichen Mitteilung bei der Schulkommission schriftlichen Rekurs erheben (siehe Rekursverfahren in der Ziffer 13 in der Promotionsordnung).

23§ Ergänzende Ausführungen

Die Schulleitung kann zur Schulordnung ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Schulkommission.

24§ Schlichtungsinstanz

Beschwerden und Rekurse: siehe Studienzeiten/Absenzen- und Disziplinarordnung.

25§ Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Verordnung 2018.

Schulkommissionspräsidentin

Dr. Angelika Hafner